

Kreistag

des

Main-Taunus-Kreises

XVIII. Wahlperiode

Drucksache XVIII/II b/016

ausgegeben am:
20.07.2016

Anfrage der Kreistagsfraktion der AfD betr. Aktien der Süwag Energie AG (Drucksache XVIII / Ib / 004)

Die AfD-Fraktion hat hinsichtlich der Einlage der Aktien der Süwag Energie AG zu je 50 % in den Betrieb gewerblicher Art Casino und den Eigenbetrieb Volkshochschule folgende Fragen vorgetragen, die vom Kreisausschuss wie folgt beantwortet werden:

a) Wie hoch waren die Anschaffungskosten für die Aktien an der Süwag Energie AG (lt. Bilanz)?

Im Rahmen der Maßnahmen zum Zusammenschluss des Klinikums Frankfurt-Höchst und der Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH (KdMTK) wurde der Kreisausschuss durch den Kreistag beauftragt, die im Eigentum der KdMTK stehenden Aktien an der Süwag Energie AG (Süwag) zu erwerben. Hierzu wurde die Schüllermann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG mit der Wertermittlung des aktuellen Verkehrswertes der Süwag-Aktien beauftragt. Der Wert wurde mit 28,96 EUR je Aktie und damit insgesamt in Höhe von 19.713.796 EUR festgesetzt (680.725 Aktien). Dieser Gesamtkaufpreis wurde in entsprechender Höhe durch Übernahme von Darlehensverbindlichkeiten der KdMTK im Wege der Schuldübernahme beglichen. Der Aktienkaufvertrag wurde am 18. Dezember 2015 von den KdMTK und dem Kreisausschuss unterzeichnet und vollzogen.

b) Mit welchem Wert wurden diese Aktien in allen Jahresabschlüssen seit der Anschaffung in welchen Eigenbetrieben bilanziert?

Die Süwag-Aktien gehen zurück auf Aktien der Mainkraftwerke AG (MKW), die ursprünglich durch den Hoheitsbereich des Main-Taunus-Kreises gehalten wurden. Diese wurden in den 1990er Jahren in den Eigenbetrieb Alteneinrichtungen eingelegt, bevor dieser mit Wirkung zum 01. Januar 2001 in die KdMTK als Beteiligung des KdMTK eingebracht wurde. Die KdMTK hat diese bis zur Veräußerung im vergangenen Jahr ununterbrochen gehalten und zuletzt mit einem Wert in Höhe von rund 6,1 Mio. € (31.12.2013 – 6.137.897 €) in den Büchern geführt.

Demnach liegt erst jetzt wieder mit der Einbringung in die Volkshochschule (vhs) eine Zuordnung zu einem Eigenbetrieb vor.

c) Welche Dividenden in Euro sind den jeweiligen Eigenbetrieben für die Aktien der Süwag Energie AG in den betreffenden Jahren zugeflossen?

Die Süwag Energie AG hat in den vergangenen Jahren konstant Dividenden an ihre Aktionäre gezahlt.

Diese betragen

in den Jahren	EUR je Stückaktie
2010	1,10
2011	1,10
2012	1,10 plus Bonus 0,15
2013	1,10
2014	1,10
2015	1,10 plus Bonus 0,25

Damit betrug die Zahlung für 2015 insgesamt 918.978,75 € (vor Steuern).

d.) Wie hoch wird der steuerliche Vorteil durch die Einlage der Aktien der Süwag Energie AG in den Betrieb gewerblicher Art Casino und den Eigenbetrieb Volkshochschule? Da dies wohl von der Höhe der Dividende abhängig sein wird, die möglicherweise nicht bekannt ist, bitten wir ggf. um eine realistische Schätzung mit Angabe der dabei getroffenen Annahmen.

Werden die Aktien im Hoheitsbereich des Kreises gehalten, sind die darauf gezahlten Dividenden als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen. Der Steuersatz beträgt in diesem Fall nach § 43a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44a Abs. 8 Nr. 2 EStG 15% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag. Die entsprechende Gesamtsteuerbelastung in Höhe von 15,825% wäre definitiv, weil keine Anrechnungs- oder Erstattungsmöglichkeit besteht.

Werden die Aktien dagegen in einem BgA gehalten, beträgt die Kapitalertragsteuer zwar gemäß § 44a Abs. 8 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 5 EStG zunächst 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag; insgesamt 26,375%). Allerdings ist die Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag nach § 31 KStG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG) nach derzeit gültiger Auffassung im Rahmen der Körperschaftsteueranrechnung anrechenbar. Sofern der steuerliche Verlust aus dem jeweiligen BgA höher als die Einkünfte aus den Dividenden ist, ergibt sich somit ein Erstattungsanspruch in Höhe der gesamten auf die Dividenden einbehaltenen Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag).

Da der BgA Casino Verluste erwirtschaftet und der Eigenbetrieb Volkshochschule bezuschusst wird, um Verluste zu vermeiden, wurden die Aktien jeweils zur Hälfte in den BgA Casino (340.363 Aktien) und den Eigenbetrieb Volkshochschule (340.362 Aktien), der steuerlich ebenfalls als BgA zu qualifizieren ist, eingelegt. Im Jahr 2015 wurde - wie bereits ausgeführt - die Dividende mit 1,10 € je Stückaktie plus einem Bonus in Höhe von 0,25 € je Stückaktie festgesetzt.

Bei einer Aktienanzahl von 340.363 ergibt sich für das Jahr 2015 für den BgA Casino eine Dividendenzahlung in Höhe von 459.490,05 € vor Steuern. Nach Abzug der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages gelangt ein Betrag in Höhe von 338.299,55 € zur Auszahlung. Vorbehaltlich einer endgültigen Anerkennung durch die Finanzbehörden würden demnach Steuervorteile in Höhe von rund 121 T€ infolge der Möglichkeit der Geltendmachung der gezahlten Steuer auf die Dividende im Rahmen von Verlusten des BgA Casino bestehen. Dieses Ergebnis ist nahezu identisch für den BgA vhs und wurde den Finanzbehörden auch dargelegt.

e.) Was ist der Grund für diesen steuerlichen Vorteil (bitte mit Angabe der Rechtsquellen)?

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer d.) verwiesen.

f.) Warum wurden die Aktien der Süwag Energie AG in den Betrieb gewerblicher Art Casino und den Eigenbetrieb Volkshochschule eingelegt? Gibt es nicht auch andere zuschussbedürftige Eigenbetriebe? Benötigen nicht auch andere Eigenbetriebe eine Stärkung des Eigenkapitals?

Derzeit sind der BgA Casino und der Eigenbetrieb Volkshochschule die beiden einzigen Bereiche, die bei dem Main-Taunus-Kreis als BgA zu qualifizieren sind. Ein weiterer Eigenbetrieb neben der vhs existiert nicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses



Michael Cyriax